

Niederschrift über die Sitzung Nr. 52

des Gemeinderates am 14.11.2024 im Rathaus in Haiming.

Die 14 Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen. Anwesend waren:

1. Bürgermeister Wolfgang Beier (Vorsitzender)

Gemeinderäte:

Name	Vorname	Anwesend	Entschuldigungsgrund/Bemerkungen
Eder	Florian	Ja	
Eggl	Markus	Ja	
Freiherr von Ow	Felix	Ja	
Kagerer	Alfred	Ja	
Lautenschlager	Dr. Hans-Jürgen	Ja	
Mooslechner	Thomas	Ja	
Nagel	Uwe	Ja	
Niedermeier	Markus	Ja (ab TOP 2.1)	
Pittner	Josef	Nein	gesundheitlich
Prostmaier	Bernhard	Ja (ab TOP 2)	
Sachsenhauser	Dr. Tobias	Ja	
Sewald	Georg	Ja	
Szegedi	Christian	Ja	
Zauner	Michael	Ja	

Schriftführer: Josef Straubinger

Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr öffentlicher Teil.

Zu Sitzungsbeginn fehlen GR Niedermeier und GR Prostmaier.

TOP 1: Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Einverständnis mit der Tagesordnung,

Bürgermeister Beier eröffnet die Sitzung. Er stellt fest, dass die Ladung an alle Gemeinderäte ordnungsgemäß zugegangen ist. Der Gemeinderat ist nicht vollzählig erschienen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig.

Beschluss:

Mit der Tagesordnung besteht Einverständnis.

Mit 12:0 Stimmen.

GR Prostmaier kommt um 19:01 Uhr zur Sitzung.

TOP 2: Berichte

TOP 2.1: Bericht des Bürgermeisters

- Am 19.10.2024 war das Schirmherrn- und Festdamenbitten der Feuerwehr Haiming ein toller Start in das große Festjahr 2025. Lustig, unterhaltsam, kreativ und auch manchmal spannend haben sich die Verantwortlichen der Feuerwehr das Ja der Festdamen und des Schirmherrn für die Mitwirkung beim 150-jährigen Jubiläum erarbeitet.
- Die Fa. Verbund hat mit Mail vom 23.10.2024 mitgeteilt, dass sich die Sanierungsarbeiten am Damm wegen naturschutzrechtlicher Auflagen verzögern. Baubeginn konnte nicht im Juli

sein, sondern erst im Oktober und deswegen verschiebt sich das Bauende jetzt auch um 3 Monate. Je nach Witterung und auch Dauer winterlicher Verhältnisse wird das Bauende voraussichtlich Mitte April 2025 sein. Während der Weihnachtsfeiertage bis 12. Januar wird nicht gearbeitet werden.

GR Niedermeier kommt um 19:03 Uhr zur Sitzung.

- Am 31.10.2024 gab es zum Thema Bodenbelastung mit PFAS-Stoffen, vor allem PFOA, eine Bürgermeisterdienstbesprechung. Ausgangspunkt sind dabei die neuen, verschärften Leitlinien zum Umgang mit belastetem Bodenaushub, die wegen der sog. Null-Toleranz bei belastetem Bodenaushub praktisch zu einer Art Baustopp in einem großen Teil des Landkreises geführt hat. Denn es ist zwingend eine Beprobung des Materials vorgeschrieben und in den Verfüllgruben des Landkreises darf kein Material mehr eingebracht werden, in dem eine PFAS-Belastung festgestellt wird. Da zugleich auch die Methode für die Beprobung verschärft wurde, hat sich das sog. Belastungsgebiet auf ca. 2/3 der Landkreisfläche ausgeweitet. Bei dieser Besprechung war einhelliger Tenor, dass diese Leitlinien verändert und den Bundesleitlinien angepasst werden müssen. Danach wäre nämlich wieder eine praktikable Handhabung mit Schwellenwerten für PFOA-Belastung möglich und gering belastetes Material könnte wieder normal verfüllt werden. Bislang gibt es aber seitens des Ministeriums keine Zusage für eine Veränderung der Leitlinien; es werden aber Verhandlungen geführt. Im Nachgang zur Bürgermeisterdienstbesprechung hat das Landratsamt eine Handreichung zum Umgang mit belastetem Bodenmaterial veröffentlicht, die über unsere Homepage abgerufen werden kann. Wesentlich sind zwei Grundsätze: Bodenaushub so weit wie möglich vermeiden und unter der Bagatellgrenze von 500 cbm bleiben. Denn dann kann auf eine Beprobung verzichtet werden und eine Verwendung im näheren Umfeld des Aushubgeländes ist möglich. Jeder Einzelfall ist dabei aber mit der zuständigen Stelle des Landratsamtes abzusprechen., wenn das Bodenmaterial vom Grundstück weggebracht wird. Die Kontaktdaten sind in der Handreichung abgedruckt. Weitere Themen waren die Planung der Monodeponie und ein Rechtsgutachten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber 3M als Verursacher. Bei der Monodeponie geht man von einer Genehmigung im Jahr 2025 aus; ungeklärt ist aber derzeit noch die Finanzierung von Errichtung und Betrieb. Erst wenn dafür Klarheit besteht, wird auch das Zwischenlager für die notwendigen Baumaterialien eingerichtet, was für unser Gemeindegebiet eine Entlastung beim Umgang mit Bodenaushub bringen würde. Die Möglichkeiten für Schadensersatzansprüche werden im Gutachten bejaht; schwierig ist die Durchsetzung für einzelne Geschädigte. Hier wird sich die Gemeinde in weiteren Gesprächen mit dem Landratsamt dafür einsetzen, dass es eine Pool-Lösung gibt, also die Geltendmachung für Privatpersonen in einfacher Form möglich ist. Ideal wäre eine unbürokratische Entschädigung aus einem Fonds.
- Am 28.10.2024 und 04.11.2024 informierte Tennet in einem Online-Infozirkel die Bürgermeister über die aktuellen Planungen für die 380 kV-Ersatzbauleitung Pirach – Tann und den Neubau der Energiewendeleitung Burghausen – Simbach mit den Umspannwerken. Jeweils im Anschluss wurden diese Planungen in Infomärkten in Simbach, Burghausen und Markt der Öffentlichkeit vorgestellt. Die Ersatzbauleitung berührt das Gemeindegebiet Haiming nicht; die jetzt bereits konkret dargestellten Mastenstandorte sind aber im Bereich westlich der B 20 von Belang, denn nach unseren Forderungen soll die Leitungsführung so modifiziert werden, dass ein Umspannwerk westlich der B 20 eingebunden werden kann. Denn ein solcher Standort für das Umspannwerk, nahe dem Bayernwerk-Umspannwerk bei der OMV, würde aus unserer Sicht die meisten Synergien bieten. Dies war auch Thema beim AK-Energie beim Gespräch mit den Vertretern von Tennet.
- Hinsichtlich der Leitung Burghausen – Simbach gab es beim Info-Zirkel eine unangenehme Überraschung: Tennet hat den Suchkreis für das Umspannwerk verändert und stellt jetzt eine

Fläche zwischen Haiming und Viehhausen bzw. Haarbach und Winklham als Optionsfläche dar. Eine Fläche im Bannwald nördlich unseres Industriegebietes wird zwar von Tennet priorisiert, aber – so deren Aussage – muss in der Planungsphase immer auch eine Alternative benannt werden. Seitens des Bürgermeisters wurde diese Fläche nördlich Haiming als vollkommen ausgeschlossen bezeichnet und verlangt, sie wieder aus der Planung zu nehmen. Auch im AK Energie war der Standort für ein Umspannwerk wesentliches Thema. Hier wurde in der Diskussion mit Tennet großer Wert darauf gelegt, durch geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen den Flächenbedarf für ein Umspannwerk zu verringern. Zur Leitungsführung selbst gab es seitens Tennet beim Info-Zirkel noch keine Aussagen, hier gibt es noch keine Festlegung.

- Am 09.11.2024 fand die von der Gemeinde Haiming vorgeschlagene Waldbegehung im Daxenthaler Forst statt. Vertreter von Qair und Dr. Utschig von den Bayer. Staatsforsten erläuterten an zwei ausgewählten Standorten für Windkraftanlagen den notwendigen Flächenbedarf, die Kriterien für die Auswahl der Standorte und die waldbaulichen Auswirkungen. Für die rund 80 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, überwiegend aus der Gemeinde Haiming, wurde sehr deutlich, welcher Flächenbedarf für den Turm des Windrades, für die Kranstellfläche und für den Kranausleger entsteht. Waldbaulich von Bedeutung ist, dass die Standorte dort sind, wo vom Alter der Bäume her in den kommenden Jahren Fällaktionen erforderlich wären, dass keine ungeschützten Waldränder entstehen und ein Großteil der beanspruchten Fläche nach den Bauarbeiten wieder genutzt wird als Wiesen- oder Sukzessionsfläche. Auch wenn auf der Fläche für Kran und Kranausleger keine Bäume mehr wachsen, entstehen ökologisch wertvolle Bereiche, die die Biodiversität im Wald erhöhen. So dienen Flächen für Windkraftanlagen dem Waldumbau, auch wenn sich optisch der Wald in Erscheinungsbild und Struktur verändert.
- Statistische Daten von unserem Geschwindigkeitsmessgerät: Vom 10.10.2024 bis 06.11.2024 stand es in der Erlenstraße, unmittelbar an der Abbiegung zum Zehentweg, auf Höhe Grundstück Asenkerschbaumer. In dieser Zeit wurden 1.321 Fahrbewegungen registriert. 150 unter 10 km/h, 760 unter 20 km/h und 377 unter 30 km/h. Schneller als 40 km/h fuhr kein Fahrzeug. Der größte Tageswert betrug 65 Fahrbewegungen, der geringste 18. Die Messung erfolgte auch deswegen, weil Anlieger sich über zu viel Verkehr in der Erlenstraße beschwerten und Abhilfe seitens der Gemeinde erwarten.
- Am 11.11.2024 wurde im Rahmen der Aktion Plant for the Planet die Pflanzung am Schulwald fortgesetzt. 16 Mädels und Bubens der 3. Klasse haben unter Anleitung von Felix von Ow wieder rd. 300 junge Baumpflanzen eingesetzt und damit ein sichtbares Zeichen für Schutz der Umwelt und Einsatz für das Klima gegeben.
- Tom Reiter von der Öko-Modell-Region kommt zur Januar-Sitzung.
- Jetzt steht der Termin für die Bundestagswahl fest: Sonntag, 23. Februar 2025. In Haiming gibt es wieder 3 Wahllokale für die Stimmabgabe und 3 für die Briefwahl. Dafür werden 36 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer gebraucht. Ich bitte die Bürgerinnen und Bürger sich für diese interessante Aufgabe im Rathaus zu melden.

Bericht über die finanzielle Lage: (regelmäßig)

- Die finanzielle Lage hat sich nicht wesentlich verändert und ist als gut zu bezeichnen. Die Bezeichnung „gut“ ist nicht für die laufende Finanzierung zu sehen, sondern vor dem Hintergrund, dass ausreichend Rücklagen vorhanden sind. Ansonsten wäre die finanzielle Lage ausgesprochen schlecht.

TOP 2.2: Bericht aus dem KommU

Die Bauarbeiten für die PV-Freiflächenanlage bei der Kläranlage haben begonnen. Der Zaun wurde gesetzt, die Messpunkte für die Rammpfähle bestimmt und der Dachbodenausbau begonnen. Die Aufstellung der Solarmodule ist für die nächsten Wochen vorgesehen.

Aufzug Rathaus: Es fand eine Besichtigung in Emmerting statt. Die Größe des Aufzugs wurde mit diesen Erkenntnissen noch verändert und zwar soll ein 12-Personen-Aufzug statt eines 8-Personenaufzugs errichtet werden.

TOP 2.3: Bericht aus dem AK Energie

Das Rederecht für Herrn Wolfgang Straubinger bzw. seinen Vertreter wurde in der Sitzung am 17.10.2024 für die Dauer des Bestehens des AK Energie beschlossen bzw. solange Mitgliedschaft im AK besteht.

Herr Stefan Mayerhofer berichtet aus dem AK Energie:

Im Rahmen der Zielsetzung des AK Transparenz/Kompetenz/Zukunftsvisionen

- Informationen eingeholt
- Veranstaltungen besucht
- 3. Sitzung des Arbeitskreises am 04.11.24

1. Vorträge der VHS Burghausen “Energiewende bis Kreislaufwirtschaft”

Vorstellung Hochschule Burghausen und Reallabor

500 internationale Studierende (völlig überbucht – 1.000 Anmeldungen)

Enge Zusammenarbeit mit Praxis-Anwender

Optimale Unterstützung durch die Stadt und Landkreis

Wasserstoff (H₂) Reallabor

Podiumsdiskussion: Hochschule/Praxis-Anwender/Infrastruktur

Dr. Hackl, Prof. Preuster, Dr. von Zumbusch, Bgm. Schneider

Dr. Zumbusch, Wacker-Werkleiter, Burghausen bestätigt die Informationen von ChemDelta, Dr. Langhammer, Industrie ist ready, bereit und gewillt die Transformation der Energiewende vorzunehmen (ist auch in der europaweiten ESG Kriterien festgeschrieben)

Scope 1 = das Verursachen von CO₂ in der eigenen Produktion/Prozessen bis 2030 50% einzusparen, bis 2045 komplett neutral zu sein

Voraussetzung: Strom, viel Strom (ca. 2,5 mal soviel) und Wasserstoff

Bezüglich H₂ LOI's für Produktion in Nordafrika

Sehr innovatives Projekt von Wacker: Aus CO₂ und Wasserstoff Methanol zu produzieren, Forschungsprojekt mit Rohrdorfer Zementwerke

Bgm. Schneider, Stadt Burghausen: Bekenntnis zum Hochschulstandort Burghausen, Finanzierung wird schwieriger es ist notwendig zu priorisieren

2. Diskussionsrunde in Neuötting “Energiewende in Bürgerhand schafft Akzeptanz

MdL Martin Stümpfing berichtet über Erfahrungen in der Umsetzung und

Betriebung von 85 WKA in seiner Heimatregion Ansbach seit 25 Jahren

-WKA logische Ergänzung zu PV

-Windmessungen im Saatforst positiver wie erwartet

-Beteiligungsmöglichkeiten anbieten, bringt große Akzeptanz
Vorstellung EGIS eG geg. 2013, 2600 Mitglieder wird durch GF vorgestellt

3. Arbeitskreis am 04.11.24

Vorstellung durch 3 Vertreter der Fa. Tennet zur Planung von 2 neuen
380 KV Leitungen sowie notwendiger Umspannwerke in unserer Region
Aufgabe von Tennet ist es, für die Infrastruktur bei Hochspannungsleitungen
und Umspannwerken für die künftigen Herausforderungen zu sorgen

- A) 380 KV-Leitung Pirach - Pleinting - Rückbau der gestehenden 220 KV
(Alter sowie Einspeisung erneuerbarer Energie)
Abschnitt 1 Pirach - Tann 27 km Inbetriebnahme 2029/2030
Trassenführung nahe B 20, Westseiten
Abschnitt 2 Tann - Pleinting (Plattling) 43 km
- B) Energiewende-Leitung Simbach - Burghausen
Notwendigkeit aufgrund künftigem Strombedarfs (x 2,5)
Trassenvoruntersuchung Korridor 200m
- C) Vorstellung der Suchräume für Umspannwerke in Burghausen und
Simbach Größe ca. 27 ha (ist auch wegen PV notwendig)
Für Burghausen:
Prio 1. Staatsforst, ostseitig der B20 hinter Loxxess Halle
Dieser Standort wird von Tennet stark favorisiert
Prio 2. Nördlich vom Ort Haiming, zwischen Haiming und Viehhausen

Zur Vorbereitung für diesen Termin wurden durch die AK-Mitglieder ca.
35 Fragen an Tennet gestellt, aus Zeitgründen sowie der notwendigen
Abstimmung mit mehreren Fachabteilung werden die Antworten
schriftlich nachgereicht.

Conclusio:

Es kommen auf die Gemeinde Haiming große Belastungen/Projekte zu,
die der notwendigen Energiewende geschuldet sind:
- leider müssen wir feststellen, dass die unterschiedlichen Akteure nicht
abgestimmt sind. (Tennet, Bayernwerk, Qair)
-es entsteht der Eindruck, dass flächenschonende Lösungen nicht
priorisiert werden und auch nicht kritisch die Frage gestellt wird:
Was braucht wirklich? Wie ist der Kosten/Nutzen Effekt? Welche
Innovationen könnten die Flächeneingriffe reduzieren?

Dies sehen wir als unsere Aufgabe, die Gemeinde, den Gemeinderat zu unterstützen, alles zu
hinterfragen, Antworten einzufordern und Lösungen zu suchen und anzubieten.
Feststellungen: Diskussion mit Tennet-Vertreter war konstruktiv.

Nächster AK Energie im Dezember: Ergebnisse des Energiegesprächs, Anforderungen an
Genehmigung Windräder.

Zur Klarstellung: Jeder Bewerber wurde in den Arbeitskreis aufgenommen. Durch den Bruch der
Ampel-Koalition müssen die laufenden Gesetzesvorhaben, die nicht mehr beschlossen werden, neu
gestartet werden. Dies gilt auch für das Bundesbedarfsplanungsgesetz, das ist die gesetzliche
Grundlage für die Energiewendeleitung Burghausen – Simbach.

TOP 3: Protokollnachlese und Genehmigung der Niederschrift vom 17.10.2024

Beschluss:

Die Niederschrift wird genehmigt.
Mit 14:0 Stimmen.

TOP 4: Bauleitplanung

TOP 4.1: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 - Haiming West II: Abwägung der Einwendungen der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit; Satzungsbeschluss

Sachverhalt und rechtliche Würdigung und beschlussmäßige Abwägung der Einwendungen:

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 23 – Haiming West II erfolgt im Verfahren nach §13b BauGB bzw. §215a BauGB. Von 08.10. bis 08.11.2024 wurden die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit zum zweiten Mal nach §4 Abs. 2 und §3 Abs. 2 BauGB beteiligt:

**Stellungnahmen im Rahmen der 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden
gem. § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB**

zum

**Bebauungsplan Nr. 23 - Haiming West II
gem. § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren
Anwendung der „Reparaturregelung zu § 13b BauGB“: §
215a BauGB**

I. NACHFOLGENDE BÜRGER HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

- keine -

II. NACHFOLGENDE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN BEDENKEN UND/ODER HINWEISE VORGEBRACHT:

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
1	Regierung von Oberbayern, München, Fr. Merz, 11.11.2024	[...] die Regierung von Oberbayern gibt als höhere Landesplanungsbehörde folgende Stellungnahme zu o.g. Verfahren ab: Zur geplanten Ausweisung des ca. 0,33 ha großen Wohngebietes (WA) am westlichen Rand des Hauptortes für ein bis 2	Auf die Stellungnahme vom 04.08.2024 und den	Der Gemeinderat nimmt die

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Mehrfamilienhäuser mit 6-15 Wohneinheiten äußerten wir uns zuletzt mit Stellungnahme vom 04.08.2023, auf die wir verweisen dürfen. Darin stellten wir fest, dass die Belange des Siedlungswesens gem. LEP 3 in mehrfacher Hinsicht betroffen sind.</p> <p>Der Bedarf für die geplanten Wohnungen in der Gemeinde Haiming ist weiterhin nachvollziehbar, insbesondere für kleinere und mittlere sowie barrierefreie Wohneinheiten, die durch die überproportional wachsende Bevölkerungsgruppe der über 65-jährigen verstärkt nachgefragt werden. Die vorgesehenen Mehrfamilienhäuser tragen zu einer flächensparenden Umsetzung bei, was durch eine Tiefgarage eventuell noch verbessert werden kann. (vgl. LEP 3.1)</p> <p>Im Sinne des Ziels LEP 3.2 Innenentwicklung vor Außenentwicklung wurde die Bedeutung der Innenentwicklungspotenziale erläutert, die grundsätzlich vorrangig zu nutzen sind. Den überarbeiteten Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Potenziale der Innenentwicklung erfasst wurden, es fehlt jedoch eine Begründung, warum diese nicht genutzt werden können. Auch sind keine Aussagen über eine Aktivierungsstrategie enthalten. Laut telefonischer Aussage von Frau Blümlhuber vom gemeindlichen Bauamt am 08.11.24 kommen die möglichen Flächen im Innenbereich nicht in Betracht, da die (wenigen) Eigentümer nicht verkaufsbereit sind und die Flächen ganz überwiegend – eine Ausnahme bildet die Fläche westlich des Sondergebietes „Altenwohnheim und Pflegeheim“ – nicht die für das Vorhaben erforderliche Größe aufweisen. Diese Angaben sind im Abwägungsprotokoll noch aufzunehmen bzw. zu ergänzen. Im parallelen Verfahren zur FNP-Neuaufstellung muss dann eine intensivere Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen erfolgen.</p>	<p>Abwägungsbeschluss vom 19.09.2024 wird verwiesen.</p> <p>Kenntnisnahme Eine Tiefgarage ist vorgesehen. Die oberirdischen Stellplätze sind durch Baufenster auf ein Minimum für Besucher reduziert.</p> <p>Die Begründung wird hinsichtlich der fehlenden Nutzung der Innenentwicklungspotentiale ergänzt. Mit den Eigentümern der Flächen im Innenbereich, die von der Größe her für Geschosswohnungsbau in Frage kommen, wurden Gespräche geführt. Die Verfügbarkeit scheidet aus privat-familiären und fiskalischen Gründen. Die Gespräche werden fortgesetzt; andere rechtliche Möglichkeiten, die Flächen einer Bebauung zugänglich zu machen, stehen der Gemeinde nicht zur Verfügung.</p> <p>Bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans</p>	<p>vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Änderung der Unterlagen zum Bebauungsplan erfolgt zur Klarstellung gemäß Sachbericht und Abwägung. Mit 14:0 Stimmen.</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Ergebnis Die Planung kann mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden.</p>	<p>erfolgt eine intensivere Auseinandersetzung mit den Innenentwicklungspotentialen.</p> <p>Ergebnis Kenntnisnahme</p>	
2.	<p>Landratsamt Altötting, Bodenschutz, Hr. Hüttl, 04.11.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p><u>Hinweis Perfluorooctansäure (PFOA):</u> Das Planungsgebiet befindet sich im Bereich einer großflächigen Bodenbelastung mit Perfluorooctansäure (PFOA). Unter Zugrundelegung der Ergebnisse aus der Detailuntersuchung des Bodens im Landkreis Altötting ist davon auszugehen, dass die gegenständlich betroffenen Böden mit PFOA belastet sind.</p> <p>Grundsätzlich gilt, dass Bodenaushub bei Bauvorhaben innerhalb des PFOA-Belastungsgebietes, soweit technisch und planerisch möglich, zu vermeiden ist. Der trotzdem anfallende Bodenaushub ist möglichst vollständig vor Ort (auf dem Grundstück/im Planungsgebiet) wiederzuverwenden oder zu verwerten. Dies gilt insbesondere für den Oberboden (A-Horizont).</p> <p>Sollte Bodenmaterial entsorgt oder außerhalb des Planungsgebietes umgelagert werden müssen, ist die Zulässigkeit im Einzelfall frühzeitig mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) zu prüfen, je nach Aushubmenge kann ggf. die Bagatellregelung (< 500 cbm) herangezogen werden.</p> <p>Bei Einzelbauvorhaben mit einer Aushubmenge > 500 cbm wird grundsätzlich die frühzeitige Beauftragung eines nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) zugelassenen Sachverständigen bereits in der Planungsphase empfohlen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Die Hinweise zur PFOA-Belastung werden zur Kenntnis genommen. Diese sind in der Begründung zum Teil bereits enthalten und werden entsprechend der Stellungnahme ergänzt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Änderung der Unterlagen zum Bebauungsplan erfolgt zur Klarstellung gemäß Sachbericht und Abwägung. Mit 14:0 Stimmen.</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Der Umgang mit Bodenmaterial, auch bei der Wiederverwendung und Verwertung ist grundsätzlich mit dem Landratsamt Altötting (Abt. 2 – Bodenschutz) abzustimmen.</p>		
3	<p>Landratsamt Altötting, Abteilung 7 – Gesundheitsamt, Fr. Geisen, 17.10.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>In der Pflanzliste wird u. a. Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) empfohlen. Die rohen Früchte und Blätter dieser Pflanze sind als giftig anzusehen.</p> <p>Entsprechend der Bekanntmachung einer Liste besonders giftiger Gartenpflanzen und einheimischer Pflanzen in der freien Natur des Bundesinstituts für Risikobewertung vom 19. Mai 2021 (veröffentlicht im Bundesanzeiger am Freitag, 2. Juli 2021, BAnz AT 02.07.2021 B4) wird davor gewarnt, diese Pflanze an Plätzen anzupflanzen, die Kindern – hier wegen des Wohngebietes - als Aufenthalts- oder Spielort dienen.</p> <p>Deshalb sollte die aufgeführte Pflanze - auch aus Haftungsgründen - nicht in der Liste der empfohlenen Pflanzenarten aufgeführt werden.</p>	<p>Der schwarze Holunder wird aus der Liste der Sträucher gestrichen.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Änderung der Unterlagen zum Bebauungsplan erfolgt zur Klarstellung gemäß Sachbericht und Abwägung. Mit 8:6 Stimmen.</p>
4	<p>Landratsamt Altötting, Untere Immissionsschutzbehörde, Hr. Käser, 06.11.2024</p>	<p>Immissionsschutzfachliche Beurteilung</p> <p>Im Rahmen der Bauleitplanung soll neben einem bestehenden Wohngebiet eine WA-Erweiterung westlich in den Außenbereich ermöglicht werden. Eine Parzellierung ist nicht erfolgt. Die Fläche soll für eine Mehrfamilienhausbebauung genutzt werden.</p> <p>Hinsichtlich der Verkehrslärmimmissionen der Kreisstraße AÖ 24 wurden entsprechende Festsetzungen zum passiven Schallschutz getroffen. Einer überschlägigen Berechnung anhand der Daten der Straßenverkehrszählung 2021 nach können durch diese Maßnahmen die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewährleistet</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Unterlagen zum Bebauungsplan werden nachrichtlich gemäß Sach-</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>werden. An dieser Stelle ist anzumerken, dass sich die Zählerstelle zwischen der Werkseinfahrt der OMV Deutschland Operations GmbH & Co. KG und dem nördlichen Werkstor der Wacker Chemie AG befindet. Im weiteren Verlauf der AÖ 24 zwischen der Zählstelle und dem Plangebiet befindet sich noch die Ausfahrt zur Gasverdichterstation sowie zu einer DK 0 Deponie. Daher ist nicht zwangsläufig auszuschließen, dass die dort ermittelte durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (DTV) das tatsächliche Verkehrsaufkommen im Bereich des Plangebiets überschätzt.</p> <p>Dennoch hier wird auf das Schreiben der Obersten Baubehörde „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 verwiesen. Demzufolge ist zunächst insbesondere in Erwägung zu ziehen, ob Verkehrslärmeinwirkungen durch Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (beispielsweise Lärmschutzwand oder -wand) vermieden werden können.</p> <p>Da gemäß Art. 62 BayBO ohnehin als bautechnische Nachweise u.a. die Einhaltung der Anforderungen an den Schall- und Erschütterungsschutz zu erbringen sind, empfiehlt es sich dennoch eine schalltechnische Untersuchung, die sowohl für das Bauleitplanverfahren als auch für das folgende Einzelbaugenehmigungsverfahren verwendet werden kann, zu beauftragen, in welcher auch eine exakte Dimensionierung der Außenbauteile erfolgen kann.</p> <p>Die bautechnischen Nachweise zum Schallschutz sind durch den Antragsteller bzw. dessen Beauftragte auf Grundlage der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) zu erbringen.</p> <p>Als Zielwert gelten die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau).</p> <p>Für die Außenwohnbereiche sollen gemäß Schreiben der Obersten Baubehörde „Lärmschutz in der Bauleitplanung“ vom 25.07.2014 und dem UMS „Bauen im Innenbereich; Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse;</p>	<p>Festsetzungen zum Schallschutz wurden im Bebauungsplan bereits getroffen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Bautechnische Nachweise zum Schallschutz werden im Einzelbauvorhaben erbracht.</p>	<p>bericht und Abwägung ergänzt. Mit 14:0 Stimmen.</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Immissionsschutzfachliche Beurteilung von Bauvorhaben" vom 23.02.2016) die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) gewährleistet werden (WA: tags: 59 dB(A)).</p> <p>Aus immissionsschutzfachlicher Sicht wird es für sinnvoll erachtet, folgende Hinweise in den Bauungsplan aufzunehmen:</p> <p><u>Hinweise:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Von Luftwärmepumpen ausgehende Geräusche fallen unter den Anwendungsbereich der TA-Lärm (Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz, Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm). Daher wird hinsichtlich der etwaigen Aufstellung von Luftwärmepumpen auf den „LAI-Leitfaden für die Verbesserung des Schutzes gegen Lärm bei stationären Geräten in Gebieten, die dem Wohnen dienen – KURZFASSUNG für Luftwärmepumpen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI) sowie auf den Online-Assistent zum Leitfaden (http://lwpapp.webyte.de/#/einfuehrung) in der jeweilig aktuellen Fassung verwiesen. 2. Für Beleuchtungsanlagen sind die „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 13.09.2012 in der aktuell gültigen Fassung zu beachten. 	<p>Die Hinweise werden nachrichtlich auf dem Plan und in der Begründung ergänzt.</p>	
5	<p>Landratsamt Altötting, Untere Naturschutzbehörde, Fr. Padelat, 05.11.2024</p>	<p>Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p>Gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG Abs. 5 sind Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor weiterer</p>	<p>In der Begründung ist der Bedarfsnachweis dargestellt. Zusätzlich</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Unterlagen zum</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Zerschneidung zu bewahren. Die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht als Grünfläche oder als anderer Freiraum für die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgesehen oder erforderlich sind, hat Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich.</p> <p>Die Anwendung des §13 b bzw. § 13 a BauGB entbindet die Gemeinde lediglich von der Umweltprüfung und der Anlage von Kompensationsflächen. Die übrigen naturschutzrechtlichen Komponenten Vermeidung und Minimierung sind vollumfänglich zu beachten. Insofern kommen den Aspekten Erhalt naturschutzfachlich bedeutender Strukturen (z. B. Einzelbäume, Hecken, Säume o.ä.), Eingrünung und andere Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung im Gebiet eine gehobene Bedeutung zu.</p> <p>Wir empfehlen deshalb der Gemeinde dringend, insbesondere die Eingrünungsmaßnahmen im Lichte der obigen Ausführungen zu beurteilen und ggf. deutlich nachzubessern (insb. weitere Gehölzpflanzungen im Süden der Baufläche). Letztlich tragen diese Maßnahmen entscheidend zu einem gesunden und ästhetisch ansprechenden Wohnumfeld bei.</p>	<p>wird ergänzt, warum das Innenentwicklungspotential nicht genutzt werden kann. Die Planungsfläche grenzt an bestehende Siedlungsfläche an. Vorn einer Zerschneidung eines Landschaftsraums ist daher nicht auszugehen.</p> <p>Umfangreiche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Bebauungsplan enthalten. Eine Aufzählung dieser ist in der Begründung unter Punkt 8.3.2 enthalten. Die Planungsfläche wird derzeit intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt. Im Bereich der Einmündung der Gemeindeverbindungsstraße in die Burghauser Straße steht ein Einzelbaum jüngerer Ausprägung, der zum Erhalt festgesetzt wurde. Weitere naturschutzfachlich bedeutsame Strukturen sind auf der Planungsfläche jedoch nicht vorhanden.</p> <p>Durch die Festsetzung zur Durchgrünung der nicht befestigten Grundstücksfläche sind weitere Gehölzpflanzungen auf dem Grundstück sichergestellt. Um dem Einzelbauvorhaben</p>	<p>Bebauungsplan werden nachrichtlich gemäß Sachbericht und Abwägung ergänzt. Mit 14:0 Stimmen.</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Auf die Möglichkeiten der Gemeinde gem. §9 Abs.1 Nr. 20 und 25 BauGB wird hingewiesen.</p> <p><u>Zu 6.0 SAAT- UND PFLANZGUT:</u> Die Verwendung von autochthonem Saat- und Pflanzgut sollte im Bebauungsplan als Pflicht festgesetzt werden und nicht nur als Empfehlung. Somit wird gewährleistet, dass nur Pflanzen ausgebracht werden die heimisch und an die gegebenen Umweltbedingungen angepasst sind. Das trägt u. a. zum Erhalt und der Förderung der Biodiversität bei.</p> <p><u>Zu 2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES:</u> Um eine Verschotterung der Gärten bzw. nicht überbauten Flächen (wenn auch im ‚geringen‘ Umfang von 5 %) zu vermeiden, sollten Kiesdeckungen im Bebauungsplan vollständig ausgeschlossen werden. Das dient dem Schutz des Bodens, der Verbesserung des Kleinklimas sowie der Förderung von z. B. Insekten.</p> <p><u>Hinweis Artenschutz:</u> Besonders im städtischen Gebiet ist ein schleichender Quartierverlust für zahlreiche Vogel- und Fledermausarten zu verzeichnen, die an oder in Gebäuden vielfach im Dachbereich brüten. Um einen aktiven Beitrag zum Schutz der an Gebäude brütenden Vögel und Fledermäuse zu leisten, wird empfohlen an geeigneter Stelle Nisthilfen für Mehlschwalben sowie Fledermauskästen anzubringen bzw. in den Baukörper zu integrieren. Weitere Informationen und Hilfestellungen erteilt die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt.</p>	<p>einen möglichst großen Planungsspielraum zu ermöglichen, wird auf konkrete Flächenfestsetzungen von Pflanzbindungen verzichtet.</p> <p><u>Zu 6.0 SAAT- UND PFLANZGUT:</u> Die Pflanzliste umfasst bereits heimische Arten. An der Empfehlung von autochthonem Saat- und Pflanzgut wird festgehalten.</p> <p><u>Zu 2.0 FESTSETZUNGEN INNERHALB DES BAUGRUNDSTÜCKES:</u> An der Festsetzung wird festgehalten, da auf den nicht überbauten Flächen insbesondere für Versickerungsanlagen oder Traufstreifen eine Möglichkeit der Umsetzung bestehen bleiben soll. Durch die Beschränkung auf 5 % sind „Kieslandschaften“ ausgeschlossen.</p> <p><u>Hinweis Artenschutz:</u> Es wird ein textlicher Hinweis bzgl. des Anbringens von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse ergänzt und zusätzlich in die Begründung aufgenommen.</p>	

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
6	Landratsamt Altötting Kreisheimatpflegerin, Fr. Heinrich, 11.10.2024	[...] grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des BBPl Nr. 23 Haiming West II seitens der Kreisheimatpflege keine Einwände. Aus Gründen der Ortsansicht wird empfohlen, PV-Module entweder in der Dachfarbe vorzusehen oder aber als schwarze nicht reflektierende Module mit schwarzer Umrandung, wobei Montagegestangen nicht sichtbar zu halten sind. Es sind glattkantige Modul-Rechtecke zu bevorzugen und unschöne Aussparungen in der Modulfläche für Dachaufbauten zu vermeiden.	Kenntnisnahme Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Unterlagen zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Mit 14:0 Stimmen.
7	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a.Inn, Töging a.Inn, Hr. Rosenberger, 17.10.2024	Keine Einwände	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Unterlagen zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
8	Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Eggenfelden – Töging, Hr. Persin, 08.11.2024	[...] aus Sicht des Bayerischen Bauernverbandes bestehen keine weiteren Bedenken zu den Planungen "Haiming West II".	Kenntnisnahme	Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung der Unterlagen zum

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
				Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
9	Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Traunstein, Fr. Knieling, 04.11.2024	<p>[...] das Wasserwirtschaftsamt Traunstein nimmt als Träger öffentlicher Belange wie folgt Stellung:</p> <p>1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen - entfällt -</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands - entfällt -</p> <p>3 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen) - entfällt -</p> <p>4 Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</p> <p><u>4.1 Grundwasser/ Wasserversorgung</u> In der Begründung zum Bebauungsplan wurden die Hinweise aus unserer Stellungnahme (Az. 2-4622-AÖ Hai-21707/2024 vom 20.07.2023) unter Punkt 5.5 bzw. 5.8 berücksichtigt.</p> <p><u>4.2 Oberflächengewässer/ Überschwemmungssituation</u></p> <p>4.2.1 Starkniederschläge In der Begründung zum Bebauungsplan wurde die Thematik Starkniederschläge unter Punkt 5.9 berücksichtigt.</p> <p><u>4.3 Abwasserentsorgung</u> Das Abwasser ist im Trennsystem zu erfassen (§ 55 Abs. 2 WHG). Schmutzwasser</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme</p> <p>Ein Trennsystem ist festgesetzt.</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Die Änderung der Unterlagen zum Bebauungsplan erfolgt zur Klarstellung gemäß Sachbericht und Abwägung. Mit 14:0 Stimmen.</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>ist über die zentrale Kanalisation zu entsorgen.</p> <p>4.3.1 Niederschlagswasser Mit den Festlegungen zur Behandlung und Ableitung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.</p> <p>4.3.2 Regenwassernutzung Auf die Möglichkeit der Regenwassernutzung z.B. zur Gartenbewässerung und WC-Spülung wird hingewiesen. Die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage ist nach AVBWasserV dem Wasserversorgungsunternehmen zu melden. Es ist unter anderem sicherzustellen, dass keine Rückwirkungen auf das private und öffentliche Trinkwasser-versorgungsnetz entstehen.</p> <p><u>4.4 Altlastenverdachtsflächen und Bodenbelastung durch Poly- und Per-Fluor-Alkylverbindungen</u> Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für die Bewertung und Verwendung des Bodenaushubs die „Leitlinien zur Bewertung von PFAS“ in der aktuellen Fassung vom März 2024 gelten.</p> <p><u>4.5 Vorsorgender Bodenschutz</u> Der belebte Oberboden und ggf. kulturfähige Unterböden sind zu schonen, getrennt abzutragen, fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst wieder seiner/ihrer Nutzung zuzuführen. Es wird eine max. Haufwerkshöhe von 2 m für Oberboden und maximal 3 m für Unterboden und Untergrund empfohlen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden.</p> <p>Das Landratsamt Altötting erhält einen Abdruck der Stellungnahme.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>In der Begründung ist bereits ein entsprechender Hinweis enthalten.</p> <p>Das Datum der aktuellen Fassung wird korrigiert.</p> <p>Kenntnisnahme Hinweise zum Schutz des Mutterbodens sind bereits auf dem Plan enthalten.</p>	
1	<p>Wasserzweckverband Inn Salzach, Haiming, Hr. Huber, 21.10.2024</p>	<p>[...] vielen Dank für die Mitteilung über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Haiming West II“ . Hierzu nehmen wir wie folgt erneut Stellung:</p> <p>Wie bereits mitgeteilt befinden sich Wasserleitungen sowohl im Privatgrundstück (entlang des Fahrradweges der Kreisstraße) als auch in der Gemeindeverbindungsstraße Einfahrt zum Zehentweg.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>	<p>Der Gemeinderat nimmt die vorgebrachte Stellungnahme zur Kenntnis. Eine Änderung</p>

Nr.	Name der abgebenden Behörde, Datum	Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung	Beschluss
		<p>Da uns die konkrete Ausführung der Bebauung nicht bekannt ist, kann noch nicht beurteilt werden von welcher Seite das Grundstück am sinnvollsten erschlossen werden kann.</p> <p>Aus Richtung Zehentweg muss die Teerdecke der bestehenden Straße geöffnet werden. Vom Radweg her ist wahrscheinlich eine vorherige Umlegung der Hauptwasserleitung DN 200 notwendig.</p> <p>Eine Beurteilung kann erst erfolgen sobald bekannt ist, wo Gebäude, Zufahrt und Garagen etc. platziert werden.</p> <p>Des Weiteren gelten nach wie vor die Schutzabstände zu unseren Versorgungsleitungen nach allgemeinen Regeln der Technik nach den DVGW-Vorgaben Arbeitsblatt W 400-1 2015-02 „Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen" insbesondere Abstandsvorschriften zu Fremdleitungen anderer Sparten.</p> <p>Eine Überbauung oder Bepflanzung von Leitungstrassen innerhalb und außerhalb von Baugrundstücken ist nicht zulässig (Merkblatt GW 125).</p> <p>Falls diese Vorschriften nicht eingehalten werden können, muss die Wasserleitung auf Kosten des Haiming Verursachers umgelegt werden. Es gilt ein Schutzabstand von 4 Metern.</p> <p>Wir bitten weiterhin wie gehabt um zeitnahe Abstimmung im weiteren Verlauf der Planung.</p>	<p>Die Gemeinde wird im Zuge der nachfolgenden Erschließungsplanung, in Abstimmung mit dem Wasserzweckverband, entsprechende bauliche Maßnahmen durchführen.</p> <p>Kennntnisnahme</p> <p>Der Forderung wird im Bebauungsplan bereits entsprochen, vgl. Festsetzung III. 6.0.</p>	<p>der Unterlagen zum Bebauungsplan ist nicht erforderlich. Mit 14:0 Stimmen.</p>

Anlagen:

Die Abwägungsbeschlüsse zur Auslegung fasste der Gemeinderat von Haiming mit Datum vom 14.11.2024.

Dabei wurden folgende nachrichtliche Änderungen/Ergänzungen beschlossen:

- Ergänzung der Begründung wird hinsichtlich der fehlenden Nutzung der Innenentwicklungspotentiale
- Entfernung des schwarzen Holunders aus der Pflanzliste
- Ergänzung immissionstechnischer Hinweise nachrichtlich auf Plan und in Begründung

- Ergänzung Hinweis bzgl. des Anbringens von Nisthilfen für Vögel und Fledermäuse auf Plan und in Begründung
- Korrektur des aktuellen Fassungsdatums „Leitlinien zur Bewertung von PFAS“ auf Plan und in Begründung.

Satzungsbeschluss:

Der Bebauungsplan in der Fassung vom 14.11.2024 (mit den aus den Abwägungsbeschlüssen übernommenen Änderungen) wird gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung in der Form der Anlage zum Protokoll beschlossen.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 5: Bauangelegenheiten

TOP 5.1: Ersatzbau einer Holzlege mit Unterstellraum für Garten- u. Forstgeräte, Abbruch der bestehenden Holzlege, Eisching 13, BV 2024 1029

Sachverhalt:

Der Antragsteller bricht ein bestehendes Nebengebäude nördlich des Wohnhauses ab und plant an selber Stelle einen Ersatzbau in gleicher Größe (14 m x 7,60 m). Das Gebäude soll zum Unterstand von Garten- und Forstgeräten dienen. Im Gegensatz zum bestehenden Gebäude mit Pultdach ist ein Satteldach geplant; die Firsthöhe beträgt 4,45 m. Dacheindeckung erfolgt in roter Farbe, das Gebäude bekommt eine Holzfassade.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich im Geltungsbereich der Außenbereichssatzung „Eisching“. Danach sind Gebäude in einem ortsgebundenen ländlichen Baustil zu errichten. Außerdem soll die Dacheindeckung aller Gebäude mit naturroten Dachziegeln oder Pfannen gleicher Farbgebung erfolgen. Die Vorgaben der Satzung werden in der vorliegenden Planung eingehalten. Im Übrigen ist das Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB zulässig, da die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 6: Haushalt 2025

Sachverhalt:

Der Haushalt 2025 wurde vom Kämmerer erarbeitet. Der Haushaltsausgleich geschieht durch Rücklagenentnahmen und –zuführungen, sowie einer Zuführung vom Vermögenshaushalt an den Verwaltungshaushalt.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A bleibt bei 310 %. Der Hebesatz für die Grundsteuer B sinkt auf 240 %. Insgesamt ergibt sich eine Erhöhung des Gesamtaufkommens von rund 17 % (gerechnet ab 2017). Diese Erhöhung liegt unter der Preissteigerung seit 2017. Es gibt Unsicherheiten hinsichtlich der Einsprüche gegen die Bescheide. Tendenziell wird deshalb das Aufkommen noch sinken. 80 % der Steuerpflichtigen zahlen maximal 120 € Grundsteuer im Jahr mehr als vorher. Die Entwicklung wird im nächsten Jahr beobachtet und geprüft.

Einnahme-Positionen im Verwaltungshaushalt:

0.9000.0030 Gewerbesteuer 360.000 € (derzeit gesichert)

0.9000.0410 Schlüsselzuweisungen 0 €
0.9000.0100 Einkommensteueranteil 2.164.000 € (derzeit gesichert)

Die Hebesätze aufgrund der Grundsteuerreform 2025 wurden in der Sitzung am 17.10.2024 vorberaten und auf 310 % für die Grundsteuer A sowie 240 % für die Grundsteuer B als Planungsgrundlage beschlossen.

Bedeutsame Ausgabe-Positionen im Verwaltungshaushalt sind:

0.4641.7008 Betriebskostenförderung Kiga 890.000 € (auch Kinderkrippe)
0.6300.5130 Straßenunterhalt 70.000 €
0.9000.8100 Gewerbesteuerumlage 38.200 €
0.9000.8321 Kreisumlage (57 %) 2.459.800 € (Kreisumlagesatz ist noch offen)

Für die Personalkosten wurde der nächste Tarifabschluss mit rund 3,5 Prozent eingerechnet. Die Personalkosten sinken aber in der Summe, weil eine Stelle im Bauhof wegfällt und im Bereich der Kasse eine Stundenreduzierung angestrebt ist.

Zur Situation im Verwaltungshaushalt sei angemerkt, dass die Gewerbesteuer mit 360.000 € und der Einkommensteueranteil mit 2.164.000 € zusammen 2.524.000 € betragen und die Kreisumlage mit 2.459.800 € und die Gewerbesteuerumlage mit 38.200 € zusammen 2.498.000 € betragen. Die wichtigsten Einnahmepositionen reichen also nur, um die Kreisumlage zu bestreiten.

Die Entwicklung im Verwaltungshaushalt in den einzelnen Aufgabenbereichen grob dargestellt (ohne Investitionen; verglichen mit Ursprungshaushalt 2024):

Schulen	+ 17,3 %	389.100 €
Bauamt und Bauhof	+1,08 %	662.200 €
Kita	-5,66 %	1.025.350 €
Allgemeine Verwaltung	- 1,22 %	806.950 €

An der **Schule** ist für die Schülerbeförderung ein deutlich erhöhter Ansatz eingeplant, weil der Schülerbeförderungsvertrag neu ausgeschrieben wurde und die Kosten deshalb steigen. Stark gestiegen sind hier die Personalaufwendungen wegen der umfangreicheren Mittagsbetreuung.

Im **Bauamt/Bauhof** bleiben die Ausgaben relativ stabil, weil die steigenden Sachkosten durch sinkende Personalausgaben ausgeglichen werden (eine Stelle im Bauhof fällt plangemäß weg).

Die Aufwendungen an der **Kita** sinken im Verwaltungshaushalt voraussichtlich, weil die Malerarbeiten und damit der Defizitausgleich nicht mehr enthalten sind.

Die Minderung bei der **Allgemeinen Verwaltung** (Gemeindeorgane, Hauptverwaltung, Kasse, EDV) ergibt sich aus mehreren kleineren Änderungen.

Vermögenshaushalt

Zur Betrachtung des Vermögenshaushalts hat die Kämmerei die Investitionen laut Projektliste eingeplant (siehe Investitionsprogramm) und ggf. anfallende Einnahmen aus den Investitionen angeführt. Daraus ermittelt sich jeweils der Finanzbedarf.

Eine Kreditaufnahme ist zum Haushaltsausgleich nicht notwendig. Die Gemeinde ist schuldenfrei.

Rücklagen sind zum Jahresende in Höhe von geschätzt 4,2 Millionen € vorhanden. Die Mittel sind für Maßnahmen in den Folgejahren praktisch bereits verplant.

Der Kämmerer erläutert das Zahlenwerk anhand der Darstellungen im Vorbericht.

Insgesamt geht die Kämmerei von einer stringenten Haushaltsführung aus. Sonderwünsche, die nicht eingeplant sind, müssen genau geprüft werden und eventuell auf einen Folgehaushalt warten.

Die Kommunen sind in Deutschland insgesamt in einer schlechten finanziellen Verfassung. Der kommunale Bereich soll enorme finanzielle Leistungen erbringen, für die er nicht die notwendige Finanzausstattung hat oder bekommen wird. Diese strukturelle Unterfinanzierung muss auch von Seiten des Gesetzgebers erkannt werden und beseitigt werden (höhere Anteile an den Gemeinschaftssteuern, keine neuen Pflichtaufgaben, Entschuldung der Kliniken – denn diese sind kreisumlagererelevant usw.).

Stellenplan

In den Stellenplan sind die aktuellen Änderungen im Personalbestand eingearbeitet. Im Bauhof fällt im Laufe des Jahres eine Stelle weg. Zwei Mitarbeiter treten in den Ruhestand ein. Eine Stelle davon wird neu besetzt. In der Kasse scheidet die bisherige Kassenverwalterin wegen Verrentung aus. Sie ist von Mitte Oktober 2024 bis Ende Mai 2025 noch in Urlaub. Die Stelle wird durch eine interne Umbesetzung gefüllt. Die Arbeitszeit der Mitarbeiterin wird etwas erhöht, so dass unter dem Strich eine deutliche Minderung eintritt.

Detaillierte Fragen zum Stellenplan können in der nichtöffentlichen Sitzung gestellt werden.

Der **Wirtschaftsplan des Kommunalunternehmens** ist Anlage zum Haushaltsplan. Er wurde am 23.10.2024 in der Sitzung des Verwaltungsrats beschlossen.

Der Finanzausschuss hat den Haushalt und den Stellenplan in seiner Sitzung am 10.01.2024 behandelt und folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Stellenplan wie vorgelegt zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

Beschluss:

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat, den Haushaltsplan 2025 in der vorgelegten Form zu beschließen.

Mit 5:0 Stimmen.

Diskussion:

Frage: Wie hoch ist die Kreisumlage eingeplant?

Antwort: Die Kreisumlage ist mit 57 Prozent eingeplant. Derzeit beträgt der Hebesatz 54 Prozent.

Frage: Bei den Feuerwehren sind keine größeren Investitionen eingeplant. Hat sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan nichts ergeben?

Antwort: Der Feuerwehrbedarfsplan muss erst behandelt werden.

Derzeit strebt der Bund höhere Schulden an. Die Gemeinde ist schuldenfrei und plant vorläufig auch keine Verschuldung. Diese stellt nämlich eine permanente Belastung des Haushalts dar. Ohne Schulden ist man viel freier in der Entscheidung. Allerdings kann wieder eine Zeit kommen, in der man Maßnahmen nur mit Schuldenfinanzierung durchführen kann.

Beschluss:

Haushaltssatzung

der Gemeinde Haiming (Landkreis Altötting) für das Haushaltsjahr

2025

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Haiming folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **6.457.600 €**

im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je **3.237.850 €**
festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen werden **nicht** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **310 v.H.**

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) **240 v.H.**

2. Gewerbesteuer

330 v.H.

§ 5

Der **Höchstbetrag** der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **500.000 EUR** festgesetzt (Art. 73 GO).

§ 6

Der **Stellenplan** wird in der Fassung der Anlage festgesetzt.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt am **01. Januar 2025** in Kraft.

Gemeinde Haiming, XX. XX 2024

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 7: Konzessionsvertrag Strom - Neuabschluss

Sachverhalt:

Am 05.11.2026 endet der bestehende Stromkonzessionsvertrag mit der Bayernwerk Netz GmbH. Der Konzessionsvertrag regelt die Benutzung öffentlicher Grundstücke für die Verlegung von Stromleitungen im Bereich der Niederspannung. Die Gemeinde erhält aus dieser Nutzung die Konzessionsabgabe als Entgelt.

Die Konzessionsabgabe beträgt 0,61 ct/kWh (Schwachlasttarif gemäß § 9 der Bundestarifordnung Elektrizität), 1,32 ct/kWh bei Strom, der nicht als Schwachlaststrom geliefert wird und 0,11 ct/kWh bei der Belieferung von Sondervertragskunden. Die Sätze entsprechen den gesetzlichen Höchstgrenzen. In der Summe liegt die Gemeinde Haiming hier bei rund 50.000 € pro Jahr mit fallender Tendenz, weil der Eigenverbrauchsstrom (auch Batteriespeicher) nicht konzessionsabgabepflichtig ist.

Der Vertrag umfasst das gesamte Gemeindegebiet Haiming.

Der Vertrag tritt am 06.11.2026 in Kraft und endet mit Ablauf des 05.11.2046 (20 Jahre).

Rechtliche Würdigung

Die Rechtsgrundlage für den Konzessionsvertrag Strom begründet sich in der Konzessionsabgabenverordnung (KAV), im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und berührt die Elektrizitätssicherungsverordnung (EltSV), die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und das Telekommunikationsgesetz (TKG). Für die komplexen Regelungen hat der Bayerische Gemeindetag einen Musterkonzessionsvertrag zur Verfügung gestellt, der hier verwendet wird.

Die Ausschreibung des Konzessionsvertrags wurde am 21.06.2024 im Bundesanzeiger bekannt gemacht (§ 46 EnWG). Die Interessensbekundung durch das Bayernwerk erfolgte am 24.06.2024. Die Bekanntmachungsfrist endete am 21.09.2024. Die Interessensbekundung der Bayernwerk Netz GmbH war die einzige Bewerbung. Die Bayernwerk Netz GmbH hat auch ein Vertragsangebot unterbreitet.

Die Übernahme des Stromnetzes durch die Gemeinde Haiming ist keine Alternative. Abgesehen von einem enormen Investment (Ablösung) wäre die Gemeinde sowohl technisch als auch personell mit der Netzbetreuung völlig überfordert. Auch die Übernahme durch einen konkurrierenden Netzbetreiber ist keine Alternative, da dieser eine Insellösung zu betreuen hätte, schließlich liegen um die Gemeinde herum Netze der Bayernwerk Netz GmbH.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming nimmt das Vertragsangebot der Bayernwerk Netz GmbH und schließt den Konzessionsvertrag für die Zeit vom 06.11.2026 bis zum 05.11.2046 (20 Jahre). Die Konzessionsabgabe bleibt unverändert.

Mit 14:0 Stimmen.

TOP 8: Abschluss einer Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Kirchdorf

Sachverhalt:

Die Gemeinden stellen für ihre Bürgerinnen und Bürger eine Rentenberatung als freiwillige Aufgabe zur Verfügung. Es ist ein sehr wichtiges Angebot, da die Rentenstellen in den Landratsämtern überlastet sind und oft mehrmals ein Termin zur Bearbeitung erforderlich ist. Die Gemeinde Haiming ist in der glücklichen Lage, diesen wichtigen Dienst anbieten zu können, weil dafür Frau Simone Strohhammer als geschulte Kraft zur Verfügung steht.

Nun ist die Gemeinde Kirchdorf an Frau Strohhammer herangetreten, ob sie die Rentenberatung auch in Kirchdorf übernehmen würde. Dies geschieht in einem eigenen Arbeitsverhältnis.

Rechtliche Würdigung:

Grundsätzlich ergeben sich keine Überschneidungen, da es sich um zwei getrennte Arbeitsverhältnisse handelt. Allerdings besucht Frau Strohhammer Fortbildungsmaßnahmen und Schulungen im Rahmen des Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde Haiming. Damit fallen die Gehaltskosten, Reisekosten und ggf. Seminarkosten bei der Gemeinde Haiming. An diesen Kosten beteiligt sich die Gemeinde Kirchdorf am Inn. Die Kostenbeteiligung wird in folgender Zweckvereinbarung geregelt.

Beschluss:

Die Gemeinde Haiming beschließt die folgende

Zweckvereinbarung

zwischen der Gemeinde Kirchdorf am Inn, Hauptstr. 7, 84375 Kirchdorf am Inn, vertreten durch den 1. Bürgermeister Johann Springer

und

der Gemeinde Haiming, Hauptstr. 18, 84533 Haiming, vertreten durch den 1. Bürgermeister Wolfgang Beier

zur Kostenaufteilung der Rentenberatung.

Präambel:

Die Gemeinden bieten für Ihre Bürgerinnen und Bürger Hilfe in Rentenfragen. Das dazu erforderliche Personal muss besonders geschult sein. Entsprechende Fachkräfte sind schwer zu finden. Vor diesem Hintergrund bietet sich eine interkommunale Zusammenarbeit an, welche für beide Kommunen organisatorische und wirtschaftliche Vorteile bringt.

§ 1 Ausgangsbasis

Die Gemeinde Haiming beschäftigt Frau Simone Strohhammer, welche unter anderem die Rentenangelegenheiten fachkundig bearbeitet. Seit 01.10.2024 ist Frau Strohhammer im Rahmen eines Minijobs auch bei der Gemeinde Kirchdorf zur Bearbeitung der Rentenangelegenheiten beschäftigt. Beide Arbeitsverträge laufen unabhängig voneinander. Jede Kommune ist für ihr Arbeitsverhältnis eigenverantwortlich.

§ 2 Schnittstelle

Frau Strohhammer besucht regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen in Rentenangelegenheiten im Rahmen ihres Arbeitsverhältnisses bei der Gemeinde Haiming. Das dabei erworbene Wissen nutzt sie auch bei ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde Kirchdorf. Die Deutsche Rentenversicherung bietet die Kurse grundsätzlich kostenlos an, aber es fallen Gehaltsfortzahlungskosten und gegebenenfalls Reisekosten an. Die Gemeinde Kirchdorf und die Gemeinde Haiming teilen sich daher die Kosten der Fortbildungsveranstaltungen (Personalkosten und Sachkosten).

§ 3 Erfassung

Frau Strohhammer erfasst die Zeit der Fortbildung. Diese beginnt bei der Abfahrt vom Dienstsitz und endet bei der Rückkunft am Dienstsitz. Wird die Fortbildungsmaßnahme nicht am Dienstsitz begonnen oder beendet, gilt die Zeit von der bzw. bis zur Wohnung als Fortbildungszeit. Bei Onlineveranstaltungen gilt die Zeit der Onlineschulung als Fortbildungszeit.

§ 4 Kosten und Kostenverteilung

Die Gemeinde Haiming sammelt die angefallenen Stunden und Sachkosten. Die Fortbildungszeit wird mit dem Personaldurchschnittskostensatz der Entgeltgruppe 8 gemäß Veröffentlichung in der Gemeindekasse multipliziert. Die Sachkosten werden betragsmäßig erfasst. Die Summe der Kosten wird in Relation zur Einwohnerzahl verteilt. Die Gemeinde Kirchdorf hatte zum 30.09.2023 insgesamt 5.435 Einwohner mit Hauptwohnsitz und die Gemeinde Haiming 2.527. Zusammen sind das 7.962 Einwohner. Damit entfallen auf die Gemeinde Haiming 32,74 % und auf die Gemeinde Kirchdorf 67,26 %. Nach diesen Prozentsätzen werden die Kosten verteilt. Die Gemeinde Haiming erstellt dazu jeweils nach Ablauf eines Jahres eine Rechnung.

§ 5 Laufzeit

Diese Zweckvereinbarung ist zeitlich nicht befristet.

§ 6 Kündigung, Beendigung

Diese Zweckvereinbarung kann von jeder Seite zu jeder Zeit ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Eine Beendigung dieser Zweckvereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen ist jederzeit möglich.

§ 7 Genehmigung

Diese Zweckvereinbarung bedarf keiner Genehmigung durch das Landratsamt Altötting bzw. Landratsamt Rottal-Inn, wird dort aber angezeigt (Art. 12 KommZG, Art. 110 und 117 GO).

§ 8 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

Gemeinde Kirchdorf am Inn
Kirchdorf, _____

Gemeinde Haiming
Haiming, _____

Johann Springer
(1. Bürgermeister)
Mit 14:0 Stimmen.

Wolfgang Beier
(1. Bürgermeister)

TOP 9: Anfragen

Entfällt.

.....
Wolfgang Beier
1. Bürgermeister

.....
Josef Straubinger
Schriftführer